



11. 06. 2010
Seite 1 von 2

Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Albrecht-Thaer-Straße 34
48147 Münster

Aktenzeichen
III-3 31.07.00.40/80.00.00.26
III-4-615.15.02.01
bei Antwort bitte angeben
MR'in Späth
Telefon 0211 4566-276
Telefax 0211 4566-947
renate.spaeth@munlv.nrw.de

**Dienstanweisung zum Artenschutz im Wald und zur Beurteilung
der Unbedenklichkeit von Maßnahmen in NATURA 2000 Gebieten
im landeseigenen Forstbetrieb**

Ihr Bericht vom 7. 05. 2010 Az. 350-00-00.000-FB4

Mit o.a. Bericht haben Sie den Entwurf einer Dienstanweisung zum Artenschutz im landeseigenen Wald übersandt. Dieser Text wurde in den vergangenen Monaten durch eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LANUV sowie des Landesbetriebs Wald und Holz NRW und meiner Fachabteilung, Referate III-4, III-3 und III-7 erarbeitet.

Ich darf mich bei allen Mitgliedern dieser Arbeitsgruppe für die konstruktive Mitarbeit an diesem Text herzlich bedanken.

Die unter Ziffer 5. **Geltungsbereich** formulierten Sätze 1. und 2. halte ich für entbehrlich, daher wurden sie in der diesem Erlass anliegenden Fassung der Dienstanweisung gestrichen. Ich stimme dieser Dienstanweisung zu und bitte darum, diese umgehend in Kraft zu setzen.

Zum weiteren Vorgehen schlage ich vor, die Dienstanweisung den Regionalforstämtern des Landes NRW im Rahmen einer Informationsveranstaltung inhaltlich im Detail vorzustellen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@munlv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Zu dieser Veranstaltung sollten aus Gründen eines vertrauensvollen Informationsaustauschs sowohl der Waldbauernverband NRW als auch der Gemeindewaldbesitzerverband NRW eingeladen werden.

Seite 2 von 2

Im Anschluss an diese Informationsveranstaltung ist die Durchführung von Schulungen zu den Inhalten der Dienstanweisung nach der Sommerpause 2010 geplant.

Um eine Evaluierung der Dienstanweisung vornehmen zu können, schlage ich eine 3-jährige Testphase vor, in der die Anwendung in der Praxis erprobt werden kann.

Im Auftrag

Dr. Martin Woike

Dienstanweisung zum Artenschutz im Wald und zur Beurteilung der Unbedenklichkeit von Maßnahmen in NATURA 2000 Gebieten im landeseigenen Forstbetrieb¹
Stand: 06.05.2010

1. Einleitung

2. Hinweise zur Anwendung der Positivliste

- 2.1 Artenschutzrecht in allen Wäldern
- 2.2 Gebietsbezogene NATURA 2000-Schutzvorschriften

3. Positivliste

4. Informations- und Sorgfaltspflichten

5. Geltungsbereich

6. Glossar

7. Quellen zur Vertiefung

¹ Diese Dienstanweisung wurde erarbeitet von einer Arbeitsgruppe von Landesbetrieb Wald und Holz NRW (SPA Waldnaturschutz, FB IV Nationalparkangelegenheiten und Hoheit, FB II Landeseigener Forstbetrieb), Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Fachbereich 24 (Artenschutz, Vogelschutzwarte), Fachbereich 23 (Biotopschutz, Vertragsnaturschutz)) und Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (Referat III-4 (Biotop- und Artenschutz, Natura 2000, Klimawandel und Naturschutz, Vertragsnaturschutz), Referat III-3 (Forstpolitik, Forsthoheit, Naturschutz im Wald))

1. Einleitung

Das europäische Naturschutzrecht und seine Umsetzung im Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) stellen neue Anforderungen an die ordnungsgemäße Forstwirtschaft. Einerseits gibt es für ausgewählte Arten ein strenges Artenschutzregime, das flächendeckend, also auch außerhalb der Schutzgebiete zu beachten ist, andererseits gibt es Vorgaben, die nur für das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete). Unabhängig davon sind die landesrechtlichen Schutzbestimmungen für bestimmte nach § 62 Landschaftsgesetz NW gesetzlich geschützte Biotope zu beachten. Die vor Ort zuständigen Bewirtschafter stehen deshalb häufig vor der Frage, ob die geplanten Maßnahmen im Einzelfall diesen Anforderungen entsprechen. Ansprechpartner zur Klärung dieser Fragen sind die Unteren Landschaftsbehörden.

Um für die Bewirtschafter und die zuständigen Behörden eine möglichst große Rechtssicherheit bei der Bewirtschaftung der Wälder zu gewährleisten, wurde die vorliegende Arbeitshilfe mit einer Positivliste der rechtlich unbedenklichen forstlichen Maßnahmen entwickelt. Dabei werden erstmals alle relevanten Anforderungen in einer Zusammenschau dargestellt.

Anhand dieser Positivliste ist es somit möglich, für die gängigen forstlichen Maßnahmen festzustellen, unter welchen Bedingungen diese generell unbedenklich sind oder ab wann die Maßnahmen für den konkreten Einzelfall mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden müssen.

2. Hinweise zur Anwendung der Positivliste

2.1 Artenschutzrecht in allen Wäldern **(Positivliste, Tabelle 3, Spalte 2-3)**

Nach § 44 Abs. 1 und 4 BNatSchG gelten für die Arten des Anh. IV der FFH- Richtlinie und für europäische Vogelarten die Verbote,

- Tiere zu töten oder zu verletzen,
- sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören,
- ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören, sowie
- wildlebende Pflanzen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Verbote sind im Rahmen der Forstwirtschaft dann relevant, wenn sich durch forstliche Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer solchen Art verschlechtert (§ 44 Abs. 4 i.V.m. § 14 Abs. 2 BNatSchG).

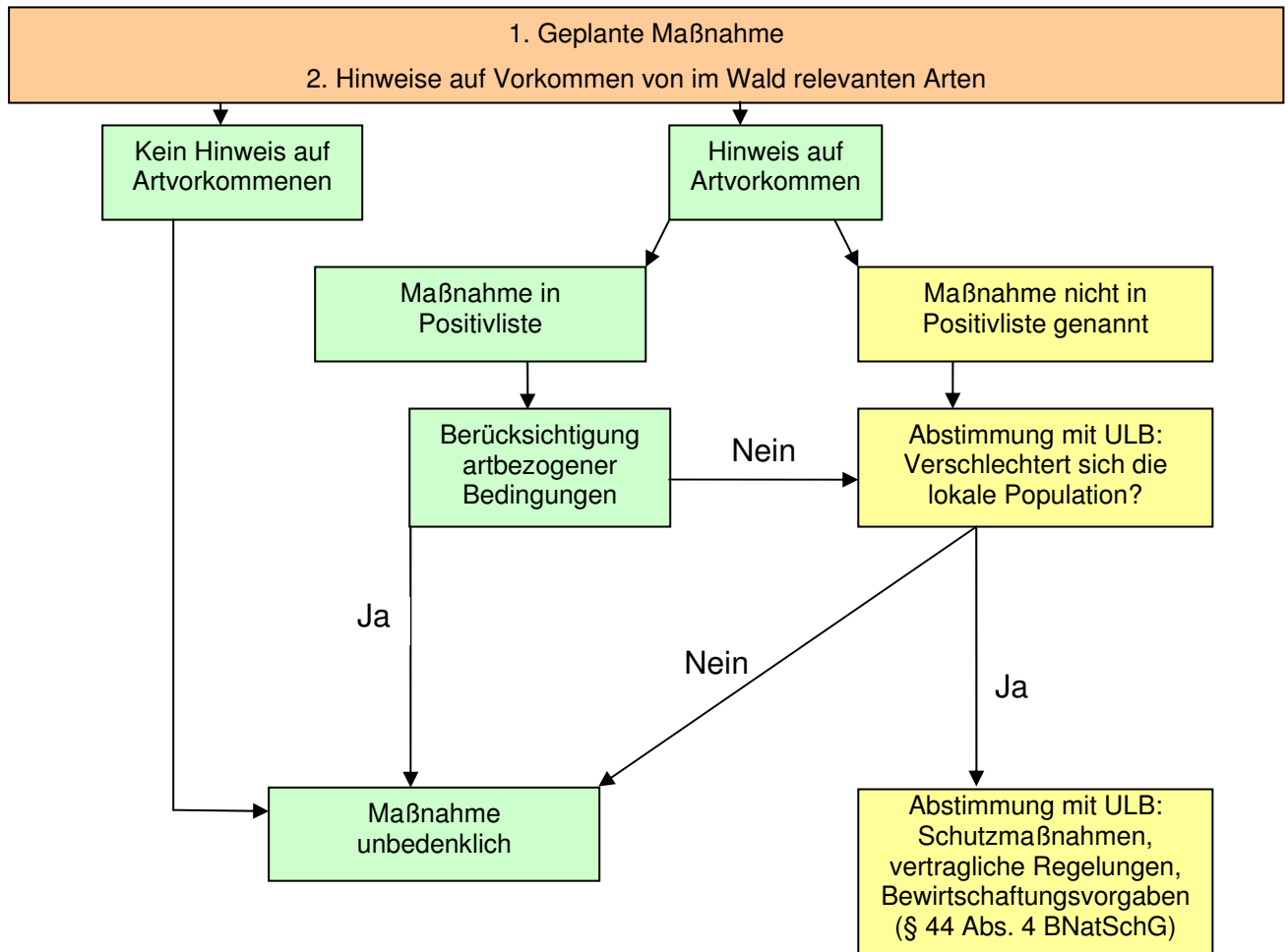
Die Positivliste enthält die forstlichen Maßnahmen, die **in allen Wäldern** zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population von nach § 44 Abs. 4 BNatSchG zu berücksichtigenden Arten führen, sofern die dort genannten Bedingungen eingehalten werden (Tab. 3, Spalten 2-3). Es werden ausschließlich forstliche Maßnahmen behandelt. Pflegemaßnahmen auf Offenlandflächen sind nicht aufgeführt.

Die Abbildung 1 zeigt ein Ablaufschema für die Anwendung der Positivliste. Bei der Planung von Maßnahmen muss sich der Bewirtschafter zunächst darüber informieren, ob die Maßnahme ein Vorkommen einer im Wald relevanten Art nach Tabelle 1 tangieren könnte. Schneidet die Maßnahmenfläche, z.B. eine Unter-Abteilung, die in Forstgis Online flächig dargestellten Fundorte der relevanten Arten, ist dies als Hinweis auf ein Vorkommen zu werten. Gibt es in Forstgis Online (siehe Kap. 3) keine Hinweise auf ein Vorkommen der Arten und liegen darüber hinaus dem Bewirtschafter keine weiteren Hinweise auf Artenvorkommen vor (z. B. Höhlenbäume), ist die Maßnahme aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich.

Wenn es Hinweise auf ein Vorkommen von den in Tabelle 1 genannten Arten gibt und die geplante Maßnahme in der Positivliste (Spalte 1) enthalten ist, müssen die in Spalte 3 genannten artbezogenen Bedingungen berücksichtigt werden. Unter dieser Voraussetzung kann die Maßnahme ohne weitere Abstimmungen durchgeführt werden.

Abbildung 1:

Ablaufschema für die Beurteilung einer geplanten Maßnahme mit der Positivliste - Aspekt: Artenschutzrecht in allen Wäldern nach § 44 Abs. 4 BNatSchG



Ist die Berücksichtigung der artbezogenen Bedingungen nicht möglich oder ist eine Maßnahme geplant, die nicht in der Positivliste aufgeführt ist, beteiligt der LBWH die ULB. Im Rahmen dieser Beteiligung muss geklärt werden, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die geplante Maßnahme verschlechtern kann. Ist dies nicht der Fall, ist die Maßnahme unbedenklich. Bei einer anzunehmenden Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population entwickelt die ULB weitergehende Schutzanforderungen für die betroffenen Arten nach Bedingung des § 44 Abs. 4 BNatSchG

Auch Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung, soweit sie im Wald relevante Arten betreffen, sind mit der ULB abzustimmen. Maßnahmen, die nach Schutzgebietsverordnung bzw. Landschaftsplan nicht erlaubt sind, bzw. bei denen eine Abstimmung mit Behörden festgelegt ist, sind entsprechend der jeweiligen Vorgaben zu behandeln.

Zu berücksichtigende Arten:

Im Zusammenhang mit der Forstwirtschaft relevante Arten (§ 44 Abs. 4 BNatSchG) sind die Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie sämtliche europäischen Vogelarten.

Unter den europäischen Vogelarten befindet sich eine große Zahl von häufigen Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z.B. Buchfink, Kleiber, Singdrossel). Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass durch forstliche Maßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 BNatSchG verstoßen wird (d.h. es ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten).

Die im Wald relevanten Arten deren Erhaltungszustand sich durch forstliche Maßnahmen dagegen verschlechtern kann, sind in der Tabelle 1 aufgeführt. Diese Gruppe umfasst insgesamt 49 Arten (14 Säugetiere, 27 Vögel, 6 Amphibien- und Reptilien, eine Käfer- und eine Pflanzenart). Die Auswirkungen forstlicher Maßnahmen insbesondere auf diese Arten sind in der Positivliste berücksichtigt worden.

Tabelle 1:

Geschützte Arten, bei denen der Erhaltungszustand ihrer lokalen Population durch forstliche Maßnahmen verschlechtert werden könnte mit Angabe der jeweiligen Fortpflanzungszeiten und ggf. mit Horstschutzzonen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungszeit Monate	Radius Horst-Schutzzone
Säugetiere			
Wald-Fledermäuse			
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	5-8	
Braunes Langohr	Plecotus auritus	4-8	
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	4-8	
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	4-10	
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	5-9	
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	5-8	
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	5-10	
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	4-8	
„Gebäude-Fledermäuse“ mit regelmäßig genutzten Jagd- und Paarungshabitaten im Wald			
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	4-8	
Großes Mausohr	Myotis myotis	5-10	
Nordfledermaus	Eptesicus nilssoni	4-7	
Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	5-7	
Weitere Säugetierarten			
Luchs	Lynx lynx	2-8	
Wildkatze	Felis silvestris	3-8	
Herpetofauna			
Amphibien			
Gelbbauchunke	Bombina variegata	4-8	
Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	3-8	
Kammolch	Triturus cristatus	4-9	
Springfrosch	Rana dalmatina	1-8	
Reptilien			
Schlingnatter	Coronella austriaca	4-9	
Zauneidechse	Lacerta agilis	4-11	
Vögel			

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungszeit Monate	Radius Horst- Schutzzone
Horstbrütende Vögel / Uhu			
Baumfalke	Falco subbuteo	5-8	100 m
Habicht	Accipiter gentilis	2-7	100 m
Kolkrabe	Corvus corax	2-6	100 m
Mäusebussard	Buteo buteo	3-7	100 m
Rotmilan	Milvus milvus	3-7	300 m
Schwarzmilan	Milvus migrans	3-7	300 m
Schwarzstorch	Ciconia nigra	3-8	300 m
Uhu	Bubo bubo	1-8	100 m
Wespenbussard	Pernis apivorus	5-8	300 m
Vogelarten der Lichtungen /der inneren und äußeren Waldränder			
Heidelerche	Lullula arborea	3-7	-
Baumpieper	Anthus trivialis	4-7	-
Raubwürger	Lanius excubitor	3-7	-
Turteltaube	Streptopelia turtur	4-7	-
Waldohreule	Asio otus	2-8	-
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	5-8	-
Vogelarten der Feuchtwälder / feuchte Gebüsche			
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	4-7	-
Pirol	Oriolus oriolus	5-7	-
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	3-7	-
Spechte + Eulen (Höhlenzentren / Lichtungen)			
Grauspecht	Picus canus	2-7	-
Kleinspecht	Dryobates minor	2-6	-
Mittelspecht	Dendrocopos medius	2-7	-
Schwarzspecht	Dryocopus martius	2-6	-
Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	2-8	-
Raufußkauz	Aegolius funereus	2-8	-
Waldkauz	Strix aluco	1-7	-
Einzelfallbetrachtung			
Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3-8	-
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	4-7	-
Käfer			
Eremit, Juchtenkäfer	Osmoderma eremita		
Pflanzen			
Frauenschuh	Cypripedium calceolus		

2.2 Gebietsbezogene NATURA 2000-Schutzvorschriften **(Positivliste, Tabelle 3, Spalte 4 und 5)**

Die Positivliste enthält die forstlichen Maßnahmen, die **in NATURA 2000-Gebieten** unter den genannten Bedingungen (Tab. 3, Spalte 4) nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Diese Maßnahmen stellen keine Beeinträchtigung des Gebietes nach § 33 Abs. 1 BNatSchG (Verschlechterungsverbot) dar. Ebenso bedürfen sie keiner Anzeige gemäß § 34 Abs. 6 BNatSchG bei der Unteren Landschaftsbehörde (ULB).

Da die Positivliste das Ziel verfolgt, eine Gesamtschau aller generellen naturschutzrechtlichen Anforderungen auf einem Blick zu ermöglichen, sind die Anforderungen für die gemäß § 62 Landschaftsgesetz gesetzlich geschützten Biotop in Spalte 4 ebenfalls einbezogen. In den nach § 62 Landschaftsgesetz geschützten Biotopen sind alle Maßnahmen verboten, die zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung führen können. Die Regelungen des § 62 gelten auch außerhalb von NATURA 2000-Gebieten.

Aus dem gleichen Grund sind in Spalte 5 zusätzlich die Bewirtschaftungsgrundsätze Staatswaldflächen in NATURA 2000-Gebieten mit aufgeführt, die zum Teil auch weitergehende Entwicklungsanforderungen stellen und bei der Staatswaldbewirtschaftung zu berücksichtigen sind.

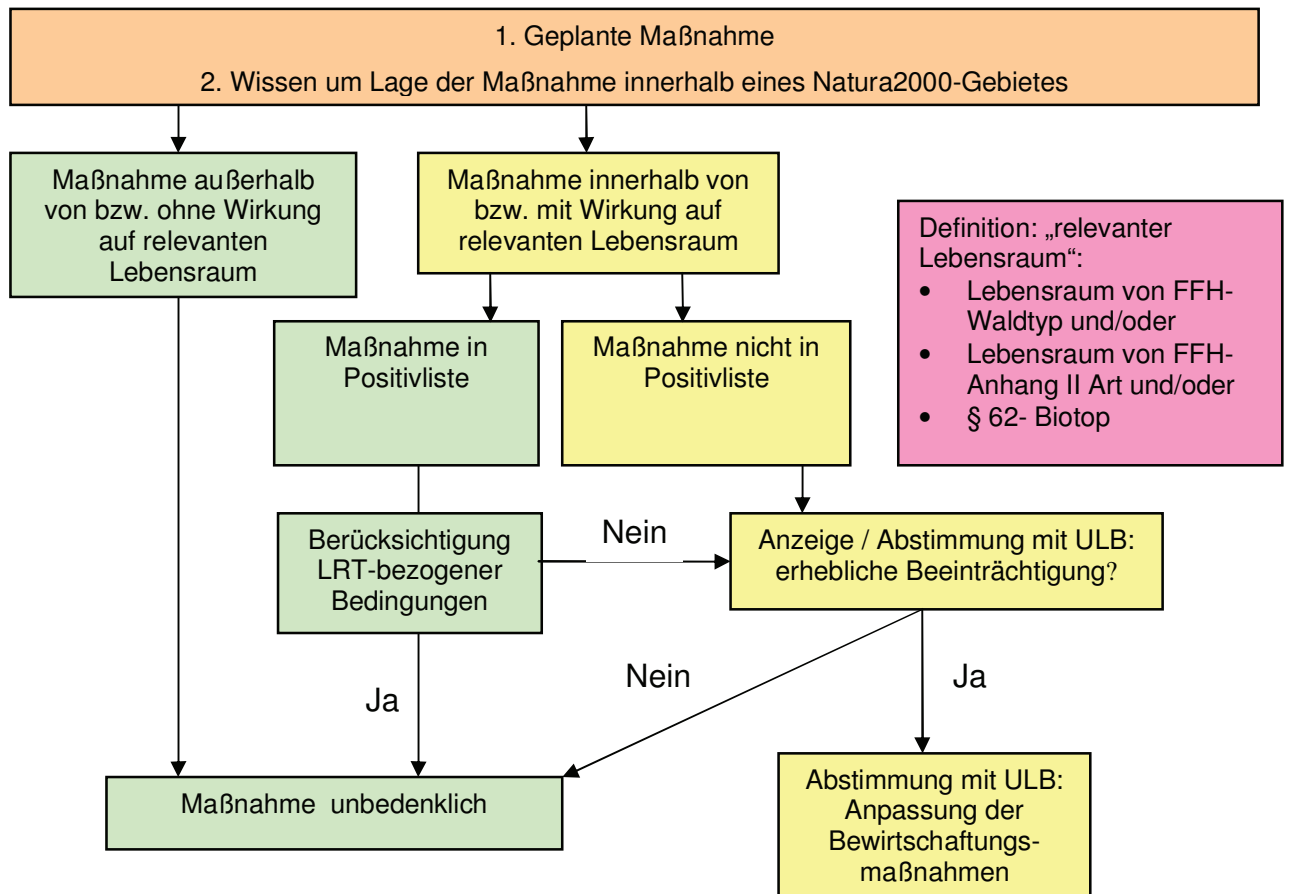
Es werden ausschließlich forstliche Maßnahmen behandelt. Pflegemaßnahmen auf Offenlandflächen sind nicht aufgeführt.

Die Abbildung 2 zeigt ein Ablaufschema für die Anwendung der Positivliste. Bei der Planung von Maßnahmen muss sich der Bewirtschafter darüber informieren, ob sich die Maßnahme innerhalb eines NATURA 2000-Gebietes befindet und ob ein FFH-Lebensraumtyp oder § 62-Biotop betroffen ist. Ist in diesem Fall eine Maßnahme in der Positivliste enthalten und werden die dort genannten Bedingungen für LRT berücksichtigt, kann die Maßnahme ohne weitere Abstimmungen durchgeführt werden. Andernfalls zeigt der LBWH die Maßnahme der ULB an, die beurteilt, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensräume zu befürchten ist und ggf. eine Anpassung der Maßnahme zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung festlegt. Verkehrssicherungsmaßnahmen sind bei anzunehmender Verschlechterung des Erhaltungszustandes eines LRT ebenfalls mit der ULB abzustimmen.

Maßnahmen, die nach Schutzgebietsverordnung bzw. Landschaftsplan nicht erlaubt sind, bzw. bei denen eine Abstimmung mit Behörden festgelegt ist, sind entsprechend der jeweiligen Vorgaben zu behandeln.

Abbildung 2:

Ablaufschema für die Beurteilung einer geplanten Maßnahme mit der Positivliste
 - Aspekt gebietsbezogene NATURA 2000-Schutzvorschriften nach § 34 Abs. 1 u. 6 BNatSchG
 und § 33 Abs. 1 BNatSchG - sowie nach § 62 LG geschützte Biotope

**Zu berücksichtigende Erhaltungsziele in NATURA 2000-Gebieten**

NATURA 2000-Gebiete sind FFH- und europäische Vogelschutzgebiete. Erhebliche Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind nach § 33 Abs. 1 BNatSchG untersagt (Verschlechterungsverbot).

Erhaltungsziele sind festgelegt für:

- 1.) die in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume (inklusive der charakteristischen Arten) und die in Anhang II der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem FFH-Gebiet vorkommen,
- 2.) die in Anhang I der V-RL aufgeführten Arten und die Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie ihrer Lebensräume, die in einem Vogelschutzgebiet vorkommen.

Die für die Vogelschutzgebiete (VSG) relevanten Vogelarten sind im Zusammenhang mit dem Artenschutzrecht bereits in Tabelle 1 enthalten. Für diese Arten wird das Verschlechterungsverbot für VSG bei Berücksichtigung der in der Positivliste in Spalte 3 angeführten Bedingungen eingehalten. Daher sind nach Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange keine zusätzlichen Bedingungen für VSG notwendig. Aus diesem Grund werden in der Positivliste in Tabelle 3, Spalte 4 nur die FFH-Gebiete behandelt.

Analog gilt dies für die Erhaltungsziele, die sich aus dem Anhang II der FFH-Richtlinie ergeben. Viele der für den Wald relevanten Arten des Anhangs II sind gleichzeitig auch im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Die Belange der im Wald relevanten Anhang II - Arten Gruppe, Lachs, Bachneunauge, Flussperlmuschel und Hirschkäfer sind in der Positivliste berücksichtigt.

Tabelle 2 :

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, deren Erhaltungszustand sich durch forstliche Maßnahmen verschlechtern kann

Lebensraumtyp (LRT) (* prioritär)	LRT-Code
<i>Wald - LRT, deren Erhaltungszustand durch forstliche Maßnahmen verschlechtert werden kann</i>	
Hainsimsen-Buchenwald	9110
Waldmeister-Buchenwald	9130
Orchideen-Buchenwald	9150
Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald	9160
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	9170
Schlucht- und Hangmischwald*	9180*
alter bodensaurer Eichenwald der Sandebene	9190
Moorwälder*	91D0*
Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern*	91E0*
Eichen-Ulmen-Eschen-Mischwälder	91F0
<i>Offenland - LRT, deren Erhaltungszustand durch forstliche Maßnahmen (z.B. Waldkalkung) verschlechtert werden kann</i>	
Sandheiden mit Calluna und Genista auf Binnendünen	2310
Offene Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis auf Binnendünen	2330
Oligotrophe Gewässer	3110
Nährstoffärmere basenarme Stillgewässer	3130
Oligo- bis mesotr. kalkhaltige Gewässer	3140
Eutrophe Gewässer	3150
Dystrophe Gewässer	3160
Fließgewässer mit Unterwasservegetation	3260
Feuchtheiden	4010
Trockene Heiden	4030
Wacholderheiden	5130
Lückige Kalk-Pionierrasen*	6110*
Kalkhalbtrockenrasen*	6210*
Borstgrasrasen	6230
Pfeifengraswiesen	6410
Magere Flachlandmähwiesen	6510
Artenreiche Bergmähwiesen	6520
Naturnahe lebende Hochmoore*	7110*
Geschädigte Hochmoore	7120
Übergangs- und Schwingrasenmoore	7140
Senken mit Torfmoorsubstraten	7150
Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus u. Carex davalliana	7210*
Kalktuffquellen*	7220*
Kalkreiche Niedermoore	7230
Silikatschutthalden des Hügel- u. des Berglandes	8150
Kalkschutthalden des Hügel- u. des Berglandes*	8160*
Natürliche und naturnahe Kalkfelsen u. ihre Felsspaltenvegetation	8210
Natürliche und naturnahe Silikatfelsen u. ihre Felsspaltenvegetation	8220
Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation	8230
Nicht touristisch erschlossene Höhlen	8310

3. Positivliste

Tabelle 3:

Forstliche Maßnahmen unter Beachtung genereller, sowie besonderer artenschutzrechtlicher Bedingungen einzelner Arten gegliedert nach Arbeitsverfahren

Diese Positivliste gilt **beim Artenschutz für alle Waldgebiete**. In den **Spalten 2 und 3** gibt sie dem Praktiker Hinweise, ob und unter welchen Bedingungen die jeweilige forstliche Maßnahme in artenschutzrechtlicher Hinsicht als **unbedenklich** eingestuft werden kann.

Gebietsbezogene NATURA 2000 Schutzvorschriften werden in den **Spalte 4 und 5 der Positivliste behandelt**. **Spalte 4 enthält die Voraussetzungen, unter denen in NATURA 2000-Gebieten** und in allen § 62 Biotopen forstliche Maßnahmen als **unbedenklich** anzusehen sind. In **Spalte 5** werden diese Bedingungen **für den Staatswald mit den hier geltenden Vorgaben der Bewirtschaftungsgrundsätze** ergänzt.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Maßnahme	relevante Arten (Bezeichnungen s. Tab. 1)	Maßnahme für relevante Arten (Spalte 2) artenschutzrechtlich unbedenklich bei Beachtung folgender Bedingungen in <i>allen Wäldern</i>	keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne § 33, Abs 1, Satz 1 BNatSchG und nicht anzeigepflichtig gemäß § 34, Abs. 1 bei Beachtung folgender Bedingungen in FFH- Gebieten oder kein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 62 LG (In allen Wäldern)	unbedenklich bei Beachtung folgender Bewirtschaftungsgrundsätze im Staatswald in NATURA 2000 -Gebieten
1. Feinerschließung durch Neuanlage und Unterhaltung von Rückegassen sowie unbefestigten Rückewegen zum Befahren mit Forstmaschinen bzw. durch Anlage von Seillinien	Horstbrütende Vögel / Uhu Wald-Fledermäuse Haselhuhn Vogelarten der Feuchtwälder Frauenschuh	<u>Allgemeine Bedingungen</u> <ul style="list-style-type: none"> Der Abstand der Feinerschließungslinien führt nicht zu Arbeitsblockbreiten von im Durchschnitt unter 20 m Zusätzliche artspezifische Bedingungen für: Horstbrütende Vögel / Uhu /Spechte + Eulen, Wald-Fledermäuse <ul style="list-style-type: none"> Horst- und Höhlenbäume sowie bekannte Bäume mit Fledermausquartieren werden belassen. Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit in Horstschutzszonen und in der Nachbarschaft von Höhlenbäumen Schwarzstorch <ul style="list-style-type: none"> Auch außerhalb der Fortpflanzungszeit keine Maßnahmen im 100m-Radius um Horste Haselhuhn, Vogelarten der Feuchtwälder <ul style="list-style-type: none"> Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit 	<ul style="list-style-type: none"> § 62-Biotope werden nicht befahren in Natura 2000-Gebieten mit Meldungen von Groppe, Lachs, Bachneunauge oder Flussperlmuschel muss gewährleistet sein, dass die Anlage und Pflege des Feinerschließungsnetzes nicht zu zusätzlichem Feinsedimenteintrag in die Gewässer führt (Furten sichern, Abstände zu Gewässern wahren) in Natura 2000-Gebieten mit Meldungen des Hirschkäfers muss im Bereich der bekannten Vorkommen gewährleistet sein, dass die Brutbäume erhalten bleiben In Beständen bis zum geringen 	<ul style="list-style-type: none"> Mögliche Baum- und Bodenschäden werden auf ein Mindestmaß beschränkt. Horst- und Höhlenbäume sowie bekannte Bäume mit Fledermausquartieren werden belassen. prioritäre LRT und § 62 - Biotope werden nicht befahren

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Maßnahme	relevante Arten (Bezeichnungen s. Tab. 1)	<p>Maßnahme für relevante Arten (Spalte 2) artenschutzrechtlich unbedenklich bei Beachtung folgender Bedingungen in <i>allen Wäldern</i></p>	<p>keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne § 33, Abs 1, Satz 1 BNatSchG und nicht anzeigepflichtig gemäß § 34, Abs. 1 bei Beachtung folgender Bedingungen in <i>FFH- Gebieten</i> oder kein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 62 LG (in allen Wäldern)</p>	unbedenklich bei Beachtung folgender Bewirtschaftungsgrundsätze im <i>Staatswald in NATURA 2000 -Gebieten</i>
		<p>im Laubholz Frauenschuh</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Feinerschließung durch das Vorkommen 	<p>Baumholz auf stabilen Standorten führt der Abstand der Feinerschließungslinien nicht zu Arbeitsblockbreiten von im Durchschnitt unter 20 m-Abstand</p> <ul style="list-style-type: none"> In Beständen bis zum geringen Baumholz auf instabilen Standorten (Gley, Pseudogley) sowie in Beständen ab dem mittleren Baumholz führt der Abstand der Feinerschließungslinien nicht zu Arbeitsblockbreiten von im Durchschnitt unter 40 m in Natura 2000-Gebieten mit Meldungen des Hirschkäfers muss im Bereich der bekannten Vorkommen gewährleistet sein, dass die Brutbäume erhalten bleiben 	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
<p>Maßnahme</p>	<p>relevante Arten (Bezeichnungen s. Tab. 1)</p>	<p>Maßnahme für relevante Arten (Spalte 2) artenschutzrechtlich unbedenklich bei Beachtung folgender Bedingungen in allen Wäldern</p>	<p>keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne § 33, Abs 1, Satz 1 BNatSchG und nicht anzeigepflichtig gemäß § 34, Abs. 1 bei Beachtung folgender Bedingungen in FFH- Gebieten oder kein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 62 LG (in allen Wäldern)</p>	<p>unbedenklich bei Beachtung folgender Bewirtschaftungsgrundsätze im Staatswald in NATURA 2000 -Gebieten</p>
<p>2. Jungwuchs-, Dickungs- und Jungbestandespflege durch Phänotypenauslese, Mischungs- u. Standortregulierung einschließlich der Auswahl, Markierung und Förderung von Zukunfts-Bäumen in Beständen mit mittlerem Brusthöhen-durchmesser bis unter 14 cm</p>	<p>Wildkatze Haselhuhn Vogelarten der Feuchtwälder</p>	<p><u>Allgemeine Bedingungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Einsatz von Fahrzeugen findet nur von dem angelegten Wege-/Feinerschließungsnetz aus statt <p><u>Zusätzliche artspezifische Bedingungen für:</u></p> <p>Wildkatze Keine Entnahme von Unterholz, Gebüschdickichten, Wurzelteilern etc. (wegen Jungkatzenverstecke)</p> <p>Haselhuhn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Anteil der vorhandenen Weichholzbäumearten und Straucharten wird nicht reduziert • Keine Entnahme von Unterholz, Gebüschdickichten, Wurzelteilern etc. • Erhalt einzelner Fichten und -gruppen • Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit im Laubholz <p>Vogelarten der Feuchtwälder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Entnahme von Unterholz, Gebüschdickichten, Wurzelteilern etc. • Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit im Laubholz 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Einsatz von Fahrzeugen findet nur von dem angelegten Wege-/Feinerschließungsnetz aus statt • Anzahl der vorhandenen Überhälter pro ha LRT nicht unter 6 Bäume der LRT - Arten absenken • In Beständen, die LRT sind, wird der Anteil lebensraumtypischer Baumarten nicht abgesenkt • In Eichen-Mischbeständen der LRT 9160, 9170 und 9190 wird der vorhandene Mischungsanteil der Eiche erhalten • § 62 Biotope werden nicht beeinträchtigt • in Natura 2000-Gebieten mit Meldungen des Hirschkäfers muss im Bereich der bekannten Vorkommen gewährleistet sein, dass die Brutbäume erhalten bleiben • in Natura 2000-Gebieten mit Meldungen von Gropppe, Lachs, Bachneunauge oder Flusssperlimuschel wird insbesondere beim Befahren von Wegen und Feinerschließungslinien durch schonende Vorgehensweise der Schlammeintrag in Gewässer und Erosionen vermieden (während der Arbeiten und bis zur Wiederbestockung bei starken Regenfällen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Bedingungen wie in Spalte 4 • Überhälter werden belassen • Prioritäre LRT und § 62 - Biotope werden nicht befahren • Prioritäre LRT und § 62 - Biotope in einem günstigen Erhaltungszustand werden nicht bewirtschaftet, außer zur Entnahme von Fehlbestockung

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Maßnahme Baumhölzern (mittlerer Brusthöhendurchmesser ab 14 cm) ggf. bei gleichzeitiger Einleitung, Förderung (ohne Bodenbearbeitung) und Begünstigung der Verjüngung	relevante Arten (Bezeichnungen s. Tab. 1)	Maßnahme für relevante Arten (Spalte 2) artenschutzrechtlich unbedenklich bei Beachtung folgender Bedingungen in allen Wäldern	keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne § 33, Abs 1, Satz 1 BNatschG und nicht anzeigepflichtig gemäß § 34, Abs. 1 bei Beachtung folgender Bedingungen in FFH- Gebieten oder kein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 62 LG (in allen Wäldern)	unbedenklich bei Beachtung folgender Bewirtschaftungsgrundsätze im Staatswald in NATURA 2000 -Gebieten
3. Durchforstung in Baumhölzern (mittlerer Brusthöhendurchmesser ab 14 cm) ggf. bei gleichzeitiger Einleitung, Förderung (ohne Bodenbearbeitung) und Begünstigung der Verjüngung	Wildkatze Wald-Fledermäuse Horstbrütende Vögel / Uhu Spechte + Eulen Pirol Haselhuhn Eremit Frauenschuh	Allgemeine Bedingungen <ul style="list-style-type: none"> • Horst- und Höhlenbäume sowie bekannte Bäume mit Fledermausquartieren bzw. Eremitvorkommen werden belassen. • Der Einsatz von Fahrzeugen findet nur von dem angelegten Wege-/Feinerschließungsnetz aus statt. • Stärkeres Totholz (über 30 cm Durchmesser und über 3 m Länge) mindestens im Umfang von 3 Stück/ha erhalten. Liegendes Totholz verbleibt im Bestand. <u>Zusätzliche artspezifische Bedingungen für:</u> Wildkatze <ul style="list-style-type: none"> • Keine Entnahme von Unterholz, Gebüschdickichten, Wurzelstüben etc. (wg. Jungkatzenverstecke) Horstbrütende Vögel / Uhu, Spechte + Eulen <ul style="list-style-type: none"> • Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit in Horstschutzzone und in der Nachbarschaft von Höhlenbäumen Schwarzstorch <ul style="list-style-type: none"> • Auch außerhalb der Brutzeit keine Maßnahmen im 100m-Radius um Horste Haselhuhn <ul style="list-style-type: none"> • Der Anteil der vorhandenen Weichholzbaumarten und Straucharten wird nicht reduziert • Keine Entnahme von Unterholz, Gebüschdickichten, Wurzelstüben etc. • Erhalt einzelner Fichten und -gruppen • Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Totholz und Fahrzeugeinsatz wie Spalte 3</i> • In LRT werden mind. 6 ausgewählte Altbäume pro ha (bes. Horst- und Höhlenbäume) nicht genutzt. • In Beständen, die LRT sind, wird der Anteil lebensraumtypischer Baumarten nicht abgesenkt • In Eichen-Mischbeständen der LRT 9160, 9170 und 9190 wird der vorhandene Mischungsanteil der Eiche erhalten • § 62 Biotop werden nicht beeinträchtigt • in Natura 2000-Gebieten mit Meldungen von Groppe, Lachs, Bachneunauge oder Flussperlmuschel wird insbesondere beim Rücken durch schonende Vorgehensweise der Schlammeintrag in Gewässer und Erosionen vermieden (während der Arbeiten und bis zur Wiederbestockung bei starken Regenfällen) • in Natura 2000-Gebieten mit Meldungen des Hirschkäfers muss im Bereich der bekannten Vorkommen gewährleistet sein, dass die Brutbäume erhalten bleiben 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Bedingungen wie in Spalte 4 mit folgenden Ergänzungen /Änderungen:</i> • Stehendes und liegendes Totholz und ausgewählte Altbäume werden nicht genutzt. Ausnahme: Verkehrssicherungspflichtigen , frisches Kalamitsholz aus Gründen des Waldschutzes. Anzahl und räumliche Verteilung der zu erhaltenden Bäume richten sich ausschließlich nach der biologischen Notwendigkeit und sind in ihrer Zahl nicht begrenzt. • Prioritäre LRT und § 62 - Biotop werden nicht befahren • Prioritäre LRT und § 62 - Biotop in einem günstigen Erhaltungszustand werden nicht bewirtschaftet, außer zur Entnahme von Fehlbestockung

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Maßnahme	relevante Arten (Bezeichnungen s. Tab. 1)	Maßnahme für relevante Arten (Spalte 2) artenschutzrechtlich unbedenklich bei Beachtung folgender Bedingungen in <i>allen Wäldern</i>	keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne § 33, Abs 1, Satz 1 BNatSchG und nicht anzeigepflichtig gemäß § 34, Abs. 1 bei Beachtung folgender Bedingungen in <i>FFH- Gebieten</i> oder kein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 62 LG (in allen Wäldern)	unbedenklich bei Beachtung folgender Bewirtschaftungsgrundsätze im Staatswald in NATURA 2000 -Gebieten
		im Laubholz Pirol Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit in Laubholz Frauenschuh • Erhalt lichter Waldstrukturen		
4. Zielstärkennutzung durch einzelstamm- bis horstweise Entnahme von Bäumen ggf. bei gleichzeitiger Einleitung, Förderung (ohne Bodenbearbeitung) und Begünstigung der Verjüngung Plenterhieb in ungleichaltrigen Wäldern durch einzelstamm- bis gruppenweise Nutzung und Pflegemaßnahmen gleichzeitig und neben- einander auf der gesamten Bestandesfläche	Frauenschuh Wildkatze (Luchs) alle Fledermäuse Horstbrütende Vögel / Uhu Spechte + Eulen Haselhuhn Vogelarten der Lichtungen Vogelarten der Feuchtwälder Reptilien Eremit	<u>Allgemeine Bedingungen</u> • Horst- und Höhlenbäume sowie bekannte Bäume mit Fledermausquartieren bzw. Eremitvorkommen werden belassen. • Der Einsatz von Fahrzeugen findet nur von dem angelegten Wege- /Feinerschließungsnetz aus statt. • Stärkeres Totholz (über 30 cm Durchmesser und über 3 m Länge) mindestens im Umfang von 3 Stück/ha erhalten. Liegendes Totholz verbleibt im Bestand Zusätzliche artspezifische Bedingungen für: Horstbrütende Vögel / Uhu, Spechte + Eulen, Fledermäuse • der Bestockungsgrad des Altbestandes wird nicht unter 0,5 abgesenkt • keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit in Horstschutzzonen und in der Nachbarschaft von Höhlenbäumen Schwarzstorch • Auch außerhalb der Brutzeit keine Maßnahmen im 100m-Radius um Horste	Totholz und Fahrzeugeinsatz wie Spalte 3. • In LRT werden mind. 6 ausgewählte Altbäume pro ha nicht genutzt (bes. Horst- und Höhlenbäume) • In Beständen, die LRT sind, wird der Anteil lebensraumtypischer Arten nicht abgesenkt • In Eichen-Mischbeständen der LRT 9160, 9170 und 9190 wird der vorhandene Mischungsanteil der Eiche erhalten • In LRT wird der Bestockungsgrad des Altbestandes nicht unter 0,5 abgesenkt • In LRT wird keine über 0,3 ha große Räumungsfläche geschaffen • Förderung der natürlichen Verjüngung der LRtypischen Baumarten • § 62 Biotope werden nicht beeinträchtigt	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Bedingungen wie in Spalte 4 mit folgenden Ergänzungen /Änderungen:</i> • Stehendes und liegendes Totholz und ausgewählte Altbäume werden nicht genutzt. Ausnahme: Verkehrssicherungspflichtigen, frisches Kalamitähholz aus Gründen des Waldschutzes. Anzahl und räumliche Verteilung der zu erhaltenden Bäume richten sich ausschließlich nach der biologischen Notwendigkeit und sind in ihrer Zahl nicht begrenzt. • Prioritäre LRT und § 62 - Biotope werden nicht befahren • Prioritäre LRT und § 62 - Biotope werden nicht bewirtschaftet, außer zur Entnahme von Fehlbestockung

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Maßnahme	relevante Arten (Bezeichnungen s. Tab. 1)	Maßnahme für relevante Arten (Spalte 2) artenschutzrechtlich unbedenklich bei Beachtung folgender Bedingungen in <i>allen Wäldern</i>	keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne § 33, Abs 1, Satz 1 BNatSchG und nicht anzeigepflichtig gemäß § 34, Abs. 1 bei Beachtung folgender Bedingungen in <i>FFH- Gebieten</i> oder kein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 62 LG (in allen Wäldern)	unbedenklich bei Beachtung folgender Bewirtschaftungsgrundsätze im <i>Staatswald in NATURA 2000 -Gebieten</i>
		<p>Haselhuhn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Anteil der vorhandenen Weichholzbaumarten und Straucharten wird nicht reduziert • Keine Entnahme von Unterholz, Gebüschdickichten, Wurzelsternen etc. • Erhalt einzelner Fichten und –gruppen • Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit im Laubholz <p>Ziegenmelker, Heideleerche, Reptilien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine verjüngungsfördernden Maßnahmen • Erhalt spärlicher, lückiger Bodenvegetation und offener Bodenstellen • Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit im Laubholz <p>Vogelarten der Feuchtwälder, Wildkatze</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Entnahme von Unterholz, Gebüschdickichten, Wurzelsternen etc. (bei Wildkatze wg. Jungkatzenverstecke) <p>Pirol</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit im Laubholz <p>Frauenschuh</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine verjüngungsfördernden Maßnahmen • Erhalt lichter Waldstrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> • in Natura 2000-Gebieten mit Meldungen von Groppe, Lachs, Bachneunaugen oder Flussperlmuschel wird insbesondere beim Rücken durch schonende Vorgehensweise der Schlammeintrag in Gewässer und Erosionen vermieden (während der Arbeiten und bis zur Wiederbestockung bei starken Regenfällen) • in Natura 2000-Gebieten mit Meldungen des Hirschkäfers muss im Bereich der bekannten Vorkommen gewährleistet sein, dass die Brutbäume erhalten bleiben 	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Maßnahme	relevante Arten (Bezeichnungen s. Tab. 1)	Maßnahme für relevante Arten (Spalte 2) artenschutzrechtlich unbedenklich bei Beachtung folgender Bedingungen in <i>allen</i> <i>Wäldern</i>	keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne § 33, Abs 1, Satz 1 BNatschG und nicht anzeige- pflichtig gemäß § 34, Abs. 1 bei Beachtung folgender Bedingungen in <i>FFH- Gebieten</i> oder kein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 62 LG (in allen Wäldern)	unbedenklich bei Beachtung folgender Bewirtschaftungsgrundsätze im <i>Staatswald in NATURA 2000</i> -Gebieten
5. Voranbau durch Begründung der neuen Baumgeneration unter dem Schirm des Altbe- standes und Unterbau durch Begründung eines Unterstandes zur Stamm- und Bodenpflege im Zuge der Saat oder Pflanzung	Frauenschuh Großes Mausohr Horstbrütende Vögel Ziegenmelker Heidelerche Grauspecht Haselhuhn Waldaubsänger	<u>Zusätzliche artspezifische Bedingungen für:</u> Ziegenmelker, Heidelerche <ul style="list-style-type: none"> Keine verjüngungsfördernden Maßnahmen Erhalt spärlicher, lückiger Bodenvegetation und offener Bodenstellen Horstbrütende Vögel <ul style="list-style-type: none"> Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit in Horstschutzzonen Haselhuhn <ul style="list-style-type: none"> Der Anteil der vorhandenen Weichholzbaumarten und Straucharten wird nicht reduziert Keine Entnahme von Unterholz, Gebüschdickichten, Wurzelstern etc. Erhalt einzelner Fichten und –gruppen Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit im Laubholz Grauspecht, Waldaubsänger Verjüngungsfördernde Maßnahmen nur kleinflächig Frauenschuh, Großes Mausohr <ul style="list-style-type: none"> Keine verjüngungsfördernden Maßnahmen Erhalt lichter Waldstrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> Der Einsatz von Fahrzeuge findet nur von dem angelegten Wege-/Feinerschließungsnetz aus statt. <u>In LRI gilt Bedingung der Spalte 5</u> § 62 Biotope werden nicht beeinträchtigt 	<ul style="list-style-type: none"> Voranbau mit lebensraumtypischen Baumarten

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Maßnahme durch Saat oder Pflanzung	relevante Arten (Bezeichnungen s. Tab. 1)	Maßnahme für relevante Arten (Spalte 2) artenschutzrechtlich unbedenklich bei Beachtung folgender Bedingungen in allen Wäldern	keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne § 33, Abs 1, Satz 1 BNatSchG und nicht anzeigepflichtig gemäß § 34, Abs. 1 bei Beachtung folgender Bedingungen in FFH- Gebieten oder kein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 62 LG (in allen Wäldern)	unbedenklich bei Beachtung folgender Bewirtschaftungsgrundsätze im Staatswald in NATURA 2000 -Gebieten
6. Wiederaufforstung durch Saat oder Pflanzung	Frauenschuh Ziegenmelker Heidelerche Raubwürger Grauspecht Haselhuhn Reptilien	<u>Allgemeine Bedingungen</u> <ul style="list-style-type: none"> Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit in Laubholz Der Einsatz von Fahrzeugen findet nur von dem angelegten Wege-/Feinerschließungsnetz aus statt. <u>Zusätzliche artspezifische Bedingungen für:</u> Ziegenmelker, Heidelerche, Raubwürger, Grauspecht, Reptilien <ul style="list-style-type: none"> Keine verjüngungsfördernden Maßnahmen Erhalt spärlicher, lückiger Bodenvegetation und offener Bodenstellen Haselhuhn <ul style="list-style-type: none"> Der Anteil der vorhandenen Weichholzbaumarten und Straucharten wird nicht reduziert <ul style="list-style-type: none"> Keine Entnahme von Unterholz, Gebüschdickichten, Wurzelstüben etc. Erhalt einzelner Fichten und –gruppen Frauenschuh <ul style="list-style-type: none"> Keine verjüngungsfördernden Maßnahmen Erhalt lichter Waldstrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> <i>Fahrzeugeinsatz wie Spalte 3</i> <i>In LRT gilt Bedingung der Spalte 5</i> § 62 Biotope werden nicht beeinträchtigt 	<ul style="list-style-type: none"> Wiederaufforstung mit lebensraumtypischen Baumarten

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Maßnahme lückiger Naturverjüngung und Nachbesserung in lückig gewordenen Aufforstungen durch Pflanzung, ggf. auch durch Saat,	relevante Arten (Bezeichnungen s. Tab. 1)	Maßnahme für relevante Arten (Spalte 2) artenschutzrechtlich unbedenklich bei Beachtung folgender Bedingungen in <i>allen Wäldern</i>	keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne § 33, Abs 1, Satz 1 BNatSchG und nicht anzeigepflichtig gemäß § 34, Abs. 1 bei Beachtung folgender Bedingungen in <i>FFH- Gebieten</i> oder kein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 62 LG (in allen Wäldern)	unbedenklich bei Beachtung folgender Bewirtschaftungsgrundsätze im <i>Staatswald in NATURA 2000 -Gebieten</i>
7. Ergänzung von lückiger Naturverjüngung und Nachbesserung in lückig gewordenen Aufforstungen durch Pflanzung, ggf. auch durch Saat,	Frauenschuh Ziegenmelker Heidelerche Raubwürger Grauspecht Haselhuhn Reptilien	<i>Allgemeine und artspezifische Bedingungen wie Punkt 6</i>	<ul style="list-style-type: none"> <i>In LRT gilt Bedingung der Spalte 5</i> § 62 Biotope werden nicht beeinträchtigt 	<ul style="list-style-type: none"> spontan entstandener Blößen sowie Lücken in der Naturverjüngung sollten frei bleiben, außer wenn sich abzeichnet, dass sich nicht lebensraum-typische Baumarten etablieren oder mit naturverjüngungs-hemmenden Vegetationsdecken zu rechnen ist
8. Kulturpflege durch Zurückdrängen von konkurrierender Begleitvegetation – soweit dies ohne Einsatz von Bioziden erfolgt	Haselhuhn Waldschnepfe	<u>Allgemeine Bedingungen</u> <ul style="list-style-type: none"> Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit im Laubholz Der Einsatz von Fahrzeugen findet nur von dem angelegten Wege-/Feinerschließungsnetz aus statt. <u>Zusätzliche artspezifische Bedingungen für:</u> Haselhuhn <ul style="list-style-type: none"> Der Anteil der vorhandenen Weichholzbaumarten und Straucharten wird nicht reduziert Keine Entnahme von Unterholz, Gebüschdickichten, Wurzelstüben etc. Erhalt einzelner Fichten und -gruppen Zäune nur aus Hordengattern errichten bzw. Schutzzäune aus Draht wirksam verblenden 	<ul style="list-style-type: none"> <i>Fahrzeugeinsatz wie Spalte 3</i> <i>In LRT gilt Bedingung der Spalte 5</i> § 62 Biotope werden nicht beeinträchtigt 	<ul style="list-style-type: none"> Wenn eine Pionierbestockung mit lebensraumtypischen Gehölzen Naturverjüngung und Waldpflege belassen wird.
9. Bau und Unterhaltung von Schutzzäunen zur Abwehr von Verbiß-, Schlag- u. Fegeschäden	Haselhuhn	-	-	-

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Maßnahme	relevante Arten (Bezeichnungen s. Tab. 1)	Maßnahme für relevante Arten (Spalte 2) artenschutzrechtlich unbedenklich bei Beachtung folgender Bedingungen in <i>allen Wäldern</i>	keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne § 33, Abs 1, Satz 1 BNatSchG und nicht anzeigepflichtig gemäß § 34, Abs. 1 bei Beachtung folgender Bedingungen in <i>FFH- Gebieten</i> oder kein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 62 LG (in allen Wäldern)	unbedenklich bei Beachtung folgender Bewirtschaftungsgrundsätze im <i>Staatswald in NATURA 2000 -Gebieten</i>
10. Einzelbaumschutz zur Abwehr/Minimierung von Verbiss-, Schlag-, Schäl- und Fegeschäden	-	-	-	-
11. Ästung von Bäumen	-	-	-	-
12. Unterhaltungsarbeiten an Forstwegen im Bereich des Regelquerschnittes einschließlich Grabenräumungen sowie Mulchen bzw. Mähen der Seitenstreifen entlang von Forstwegen	Haselhuhn Amphibien Reptilien	<u>Allgemeine Bedingungen</u> <ul style="list-style-type: none"> Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit im Laubholz Der Einsatz von Fahrzeugen findet nur von dem angelegten Wege-/Feinerschließungsnetz aus statt. <u>Zusätzliche artspezifische Bedingungen für:</u> Haselhuhn <ul style="list-style-type: none"> Anteile der vorhandenen Weichholzbaumarten und Straucharten sowie Heidebeer- und Heidekrautbestände werden nicht reduziert Amphibien, Reptilien <ul style="list-style-type: none"> Keine Grabenräumung sowie Mulchen der Seitenstreifen in der Fortpflanzungszeit Keine Befestigung bisher unbefestigter Forstwege Geburtsheiferkröte <ul style="list-style-type: none"> Böschungen nur abschnittsweise pflegen 	<ul style="list-style-type: none"> <i>Fahrzeugeinsatz wie Spalte 3</i> Soweit keine LRT und § 62 Biotopie entwässert oder Standorte gefährdeter Pflanzenarten (z.B. Orchideen, Türkenbund) oder Brutplätze gefährdeter Bodenbrüter beeinträchtigt werden) Soweit kein Abschieben von Wegebauaterial in danebenliegende LRT oder § 62 Biotopie erfolgt 	<ul style="list-style-type: none"> <i>Bedingungen wie in Spalte 4</i> Maßnahmen des forstlichen Wegebbaus richten sich nach dem Leitbild für den nachhaltigeren forstlichen Wegebau in NRW und werden nach Nr. 1.1. auf ein absolutes Minimum beschränkt. Bei Wegebaumaßnahmen werden ausschließlich Materialien verwendet, die den Bodenchemismus nicht verändern In Flächen mit Lebensraumtypen und/oder Habitaten einer NATURA-2000 Art unter 10 ha werden Wegebauten unterlassen. Wegeneubauten und Überführungen in eine höhere Ausbaustufe werden im Bereich von prioritären LRT und § 62-Biotopen nicht durchgeführt

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Maßnahme	relevante Arten (Bezeichnungen s. Tab. 1)	Maßnahme für relevante Arten (Spalte 2) artenschutzrechtlich unbedenklich bei Beachtung folgender Bedingungen in <i>allen Wäldern</i>	keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne § 33, Abs 1, Satz 1 BNatSchG und nicht anzeigepflichtig gemäß § 34, Abs. 1 bei Beachtung folgender Bedingungen in <i>FFH- Gebieten</i> oder kein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 62 LG (in allen Wäldern)	unbedenklich bei Beachtung folgender Bewirtschaftungsgrundsätze im <i>Staatswald in NATURA 2000 -Gebieten</i>
13. Maßnahmen der Forstvermehrungsgutgewinnung in Saatgutbeständen	-	-	-	-
14. Förderung und Pflege von Waldträgern	Haselhuhn Vogelarten der Lichtungen Reptilien	<u>Allgemeine Bedingungen</u> <ul style="list-style-type: none"> Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit im Laubholz Der Einsatz von Fahrzeuge findet nur von dem angelegten Wege-/Feinerschließungsnetz aus statt <i>Bedingungen wie in Spalte 4</i> <u>Zusätzliche artspezifische Bedingungen für: Haselhuhn</u> <ul style="list-style-type: none"> Anteile der vorhandenen Weichholzbaumarten und Straucharten sowie Heidelbeer- und Heidekrautbestände werden nicht reduziert Vogelarten der Lichtungen, Reptilien <ul style="list-style-type: none"> Keine verjüngungsfördernden Maßnahmen Erhalt spärlicher, lückiger Bodenvegetation und offener Bodenstellen 	<ul style="list-style-type: none"> <i>Fahrzeugeinsatz wie Spalte 3</i> Begründung über Naturverjüngung oder Pflanzung lebensraumtypischer Gehölze, Struktur verbessernde Pflegemaßnahmen § 62 Biotope werden nicht beeinträchtigt 	<ul style="list-style-type: none"> <i>Bedingungen wie in Spalte 4</i>
15. Erhaltung historischer Waldnutzungsformen (z.B. Niederwälder, Hudewälder)	Ziegenmelker Heidelerche Haselhuhn	<u>Allgemeine Bedingungen</u> <ul style="list-style-type: none"> <i>Bedingungen wie in Spalte 4</i> Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit im Laubholz 	<ul style="list-style-type: none"> Bewirtschaftungsmaßnahme, die geeignet sind gebietstypische, historische Waldnutzungsformen zu erhalten 	<ul style="list-style-type: none"> <i>Bedingungen wie in Spalte 4</i>
16. Bodenschutzkalkung	Schwarzstorch	<ul style="list-style-type: none"> Aussparen der Horstschutzzone zur Fortpflanzungszeit 	<ul style="list-style-type: none"> Ist in NSG/FFH-Gebieten mit der ULB abzustimmen (Kalk 2000) § 62 Biotope werden nicht gekalkt 	<ul style="list-style-type: none"> <i>Bedingungen wie in Spalte 4</i>

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Maßnahme	relevante Arten (Bezeichnungen s. Tab. 1)	Maßnahme für relevante Arten (Spalte 2) artenschutzrechtlich unbedenklich bei Beachtung folgender Bedingungen in <i>allen Wäldern</i>	keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne § 33, Abs 1, Satz 1 BNatSchG und nicht anzeigepflichtig gemäß § 34, Abs. 1 bei Beachtung folgender Bedingungen in <i>FFH- Gebieten</i> oder kein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 62 LG (in allen Wäldern)	unbedenklich bei Beachtung folgender Bewirtschaftungsgrundsätze im <i>Staatswald in NATURA 2000 -Gebieten</i>
17. Wildbewirtschaftung	Haselhuhn Horstbrütende Vögel	<u>artspezifische Bedingungen für:</u> Haselhuhn <ul style="list-style-type: none"> Regulierung der Schalenwildliche zur Gewährleistung einer natürlichen Verjüngung der gebietstypischen Baumarten und des Stockausschlages bei Niederwäldern, bzw. Reduktion des Prädatorendrucks durch Schwarzwild Horstbrütende Vögel <ul style="list-style-type: none"> Störungen in Horstschutzzonen vermeiden <u>Allgemeine Bedingungen</u> <ul style="list-style-type: none"> Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit Heidelbeer- und Heidekrautbestände werden nicht reduziert 	<ul style="list-style-type: none"> bei Verzicht auf jagdliche Einrichtungen und Wildfütterungen in § 62-Biotopen Regulierung der Schalenwildliche zur Gewährleistung einer natürlichen Verjüngung der gebietsstypischen Baumarten 	<ul style="list-style-type: none"> Bedingungen wie in Spalte 4
18. Pflege von Wild- äsungsflächen (mähen, mulchen, düngen)	Vogelarten der Lichtungen Haselhuhn Reptilien	<u>Allgemeine Bedingungen</u> <ul style="list-style-type: none"> Der Einsatz von Fahrzeugen findet nur von dem angelegten Wege- /Feinerschließungsnetz aus statt <u>Zusätzliche artspezifische Bedingungen für:</u> Haselhuhn <ul style="list-style-type: none"> Vorhandene Weichholzbaumarten und Straucharten sowie Heidelbeer- u. Heidekrautbestände werden ausgenommen Amphibien <ul style="list-style-type: none"> Keine Lagerung in Wegeseitengraben zur Fortpflanzungszeit Reptilien <ul style="list-style-type: none"> Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit <ul style="list-style-type: none"> Keine Maßnahme zur Fortpflanzungszeit in Horstschutzzonen 	<ul style="list-style-type: none"> Pflege und Entwicklung von Wildasungsflächen nach Bedingung der betreffenden NSG-Regelungen § 62-Biotope werden nicht beeinträchtigt 	<ul style="list-style-type: none"> Bedingungen wie in Spalte 4
19. Lagerung von Holz zur baldigen Abfuhr an Wegen, Wegböschun- gen und auf befestigten Holzlagerflächen	Haselhuhn Baumpieper Amphibien Reptilien	<u>Allgemeine Bedingungen</u> <ul style="list-style-type: none"> Der Einsatz von Fahrzeugen findet nur von dem angelegten Wege- /Feinerschließungsnetz aus statt <u>Zusätzliche artspezifische Bedingungen für:</u> Haselhuhn <ul style="list-style-type: none"> Vorhandene Weichholzbaumarten und Straucharten sowie Heidelbeer- u. Heidekrautbestände werden ausgenommen Amphibien <ul style="list-style-type: none"> Keine Lagerung in Wegeseitengraben zur Fortpflanzungszeit Reptilien <ul style="list-style-type: none"> Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit <ul style="list-style-type: none"> Keine Maßnahme zur Fortpflanzungszeit in Horstschutzzonen 	<ul style="list-style-type: none"> <i>Fahrzeugeinsatz wie Spalte 3</i> Soweit keine LRT und § 62 Biotope sowie Standorte gefährdeter Pflanzenarten (z.B. Orchideen, Türkenbund) beeinträchtigt werden in Natura 2000-Gebieten mit Meldungen von Groppe, Lachs, Bachneunauge oder Flussperlmuschel ist zu gewährleisten, dass keine Einträge in Gewässer stattfinden 	<ul style="list-style-type: none"> Bedingungen wie in Spalte 4
20. Forsteinrichtung, Waldinventuren	Schwarzstorch	<ul style="list-style-type: none"> Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit Keine Maßnahme zur Fortpflanzungszeit in Horstschutzzonen 	-	-

4. Informations- und Sorgfaltspflichten

Die korrekte Anwendung der Positivliste setzt Kenntnisse zum Vorkommen und der Abgrenzung lokaler Populationen relevanter Arten und **innerhalb** von NATURA 2000-Gebieten zusätzlich der Lebensraumtypen sowie der nach § 62 Landschaftsgesetz geschützten Biotope voraus. Die Bediensteten des LBWuH müssen sich deshalb darüber informieren, ob und in welchem Umfang die, von Ihnen im Staatswald oder im Rahmen der Betreuung von Waldbesitzern geplanten Maßnahmen geschützte Arten oder (in NATURA 2000-Gebieten) Lebensraumtypen (LRT) berühren. Die Ergebnisse sind in angemessener Form zu dokumentieren.

Zu diesem Zweck sind folgende Informationsquellen zu nutzen:

- Informationen zum Vorkommen der forstlich relevanten Arten (s. Tab. 1) finden sich in ForstGis Online
- Zu folgenden Arten stellt das LANUV bei Bedarf auf Anfrage weitergehende Detailinformationen dem zuständigen RFA zur Verfügung: Bechstein-, Mopsfledermaus, Haselhuhn, Schwarzstorch, Eremit, Frauenschuh
- In FFH- Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten lassen sich die relevanten Erhaltungsziele (Lebensraumtypen, Arten nach Anhang II und IV der FFH- Richtlinie sowie Arten nach Anhang I und Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie) den Meldedokumenten incl. der Standarddatenbögen entnehmen (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/>).
- Des Weiteren sind Sofortmaßnahmenkonzepte (SOMAKO), Schutzgebietsverordnungen und Landschaftspläne zu beachten.

5. Geltungsbereich

Unabhängig von dieser Dienstanweisung gelten folgende Erlasse weiter und sind in die Bewirtschaftungsempfehlungen eingegangen:

- Umsetzung der FFH-RL u. Vogelschutz- RL im Wald - Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald - RdErl. MUNLV v. 6.12.2002 i.d.F. v. 1. September 2007 III-2 31.10.00.002
- Bewirtschaftung landeseigener Flächen mit und ohne Einsatz von EG-Mitteln, Erl. MUNLV v. 30.09.2006, III-9-941.00.05.05.01
- Bewirtschaftungsgrundsätze für Staatswaldflächen in Natura 2000-Gebieten im Lande Nordrhein-Westfalen, Erl. MUNLV v. 02.04.2004, III-5-31-07-00.40 und III-7-606-00.00.21
- Waldnutzung und Walderneuerung im Staatswald des Landes NRW RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - III A 2 - 31-10-00.00 - v. 27.10.1994 (27.10.1994)
- Berücksichtigung der Lebensraumsprüche des Wildes bei der Bewirtschaftung des Waldes, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, III B 6 - 77-10-00.70 / III A 2 – 72-02-00.10 v. 18.10.1999
- Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, III A 4 – 35-00-00.00 v. 1.9.1999
- Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Verwaltung landeseigener Grundstücke, Gem. Rd. Erl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, des Finanzministeriums, des Innenministeriums, des Kultusministeriums, des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung und des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr v. 25.07.1990, MBl. NRW 1990 S. 1035, SMBl. NRW 791

6. Glossar

LINFOS

Landschaftsinformationssystem der LANUV.

Wald-Arten

Hier Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie sowie nach planungsrelevante Vogelarten, die ihren Verbreitungsschwerpunkt im Wald haben bzw. auf Wälder als Habitate überwiegend angewiesen sind. Weitere Hinweise über Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen gibt die Broschüre „Geschützte Arten in NRW“ und das FIS Geschützte Arten (<http://www.naturschutz-fachinformationssystem-nrw.de/artenschutz/>)

Rückegassen

sind baumfreie Streifen im Bestand. Im ebenen und schwach geneigten Gelände werden sie von Forstspezialmaschinen befahren (auch Rückelinien bzw. Rückegassen). An Steilhängen werden sie für die Holzbringung mittels Seilkrantechnologie benötigt und entsprechend als Seillinien oder Seiltrassen bezeichnet.

Rückewege

sind i. d. R. durch Erdarbeiten angelegte unbefestigte Wege (Erdwege), in der Regel zur Erschließung von mittelsteilen Hanglagen.

Geringes Baumholz

Mittlerer Bruthöhendurchmesser (BHD) ab 14 cm bis 37,9 cm

Mittleres Baumholz

Mittlerer BHD ab 38 cm bis 49,9 cm

Altbäume

Vorherrschende bis mitherrschende Bäume, deren BHD mindestens dem oberen Viertel der vorhandenen Durchmesser angehören, in über 120 jährigen Laubwäldern

Trupp

Forstliches Flächenmaß, dass zur Beschreibung der Bestandesstruktur (Baumartenmischungsfom) sowie der Hiebsform gebräuchlich ist (Flächendurchmesser bis 15 m Größe)

Gruppe

Forstliches Flächenmaß Durchmesser > 15 bis 30 m Größe.

Horst

Forstliches Flächenmaß Durchmesser > 30 bis 60 m Größe.

Raumstrukturen

Umfasst die Vertikalstrukturen (Bestandesschichten, Stufigkeit) und Horizontalstrukturen (Waldentwicklungsphasen) des Waldes.

Lokale Population

Der artenschutzrechtliche Begriff der lokalen Population meint eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Eine populationsbiologische oder -genetische Abgrenzung von lokalen Populationen ist in der Praxis aber nur ausnahmsweise möglich. Daher sind pragmatische Kriterien erforderlich, die geeignet sind, lokale Populationen als lokale Bestände zu definieren. Gut abgrenzbare örtliche Vorkommen sind daher als lokale Population zu werten. Unter den forstlich relevanten Arten betrifft dies die Wirbellosen, die Amphibien- und Reptilien sowie einige Fledermäuse und Vögel. Darüber hinaus können auch bestimmte Sozialstrukturen oder spezielle Verhaltensweisen zu kleinräumigen Konzentrationen mit hohen Individuenzahlen führen. Dies gilt bei den Fledermäusen für Wochenstuben und Winterquartiere sowie bei den Vögeln für Brutkolonien und größere Ansammlungen an Rastplätzen.

Flächenhaft verbreitete Vorkommen werden naturräumlich-topografisch oder über Gemeinde- bzw. Kreisgrenzen abgegrenzt. Bei diesen Arten hängt die lokale Population vorrangig vom individuellen Raumanspruch und dem regionalen Verbreitungsmuster ab.

Beispiele für die Abgrenzung von lokalen Populationen in zwei Ebenen

- Ebene I: Vorkommen in kleinräumigen Landschaftseinheiten, ggf. in Naturschutzgebiet oder NATURA-2000-Gebiet
 - Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus (Wochenstuben)
 - Ziegenmelker (Brutvorkommen in seltenen Lebensräumen)
 - Gelbbauchunke, Kammmolch
 - Eremit
- Ebene II: Vorkommen im Gemeindegebiet oder Kreisgebiet
 - Wildkatze
 - Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke
 - Uhu, Waldkauz, Waldohreule
 - Grauspecht, Grünspecht, Schwarzspecht

7. Quellen zur Vertiefung

- Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/>).
- Fachinformationssystem „FFH-Arten und europäische Vogelarten“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/ffh-arten/>).
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-RL und V-RL zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Rd.Erl. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-RL und V-RL zum Habitatschutz (Rd. Erl. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.18